

9. Ist die Einlegung der Revision durch Telegramm zulässig?
St. P. O. §. 381.

III. Straffenat. Urth. v. 2. Juli 1883 g. C. Rep. 1489/83.

I. Schwurgericht Münster.

Aus den Gründen:

Die von dem Angeklagten C. eingelegte Revision ist formell für
zulässig zu erachten.

Die Einlegung der Revision ist zwar mittels telegraphischer

Depesche erfolgt, und das Reichsgericht hat in den Urteilen vom 24. Januar 1880 g. B. und vom 5. April 1881 g. B.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 59, ausgesprochen, daß mit telegraphischer Einlegung des Rechtsmittels der Formvorschrift des §. 381 Abs. 1 St.P.D., welche Einlegung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftliche Einlegung erfordert, nicht genügt werde. Die diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Rechtsansicht ist aber aufgegeben durch Anerkennung des dem Urteile der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes vom 6. März 1883 gegen B.,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 92 flg., zu Grunde liegenden Rechtsatzes, daß die in Text und Unterschrift mit der Aufgabedepesche übereinstimmende Depesche, das am Ankunftsorte ausgefertigte Telegramm, als eine Urkunde anzusehen ist, die von dem Aufgeber selbst unter Benutzung des Telegraphen, d. i. unter Benutzung von Naturkräften und Menschen — der Telegraphenbeamten — als seiner Werkzeuge, geschrieben und unterschrieben ist. Die schriftliche Form, und zwar hergestellt vom Aufgeber der Depesche, nicht durch Repräsentanten seines Willens, durch der Legitimation bedürftige beauftragte Stellvertreter im juristischen Sinne, sondern von ihm selbst unter Benutzung der bezeichneten Organe als seiner Werkzeuge, liegt mithin vor. Eine Originalunterschrift in dem Sinne, daß die Unterzeichnung der Schrift physisch von dem Aussteller der Urkunde bewirkt sein müsse, fordert §. 381 Abs. 1 St.P.D. zur Schriftlichkeit ebenso wenig, wie eine Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift. In Mangel von Bedenken gegen die Authentizität der Schrift, d. i. gegen die Annahme, daß Inhalt und Unterschrift dem Willen der durch die Urkunde als Aussteller gekennzeichneten Person entspreche, muß daher auch eine Revisionsseinlegung, welche in einer mit der Unterschrift des Beschwerdeführers versehenen Depeschenausfertigung erklärt wird, als eine von demselben schriftlich im Sinne des §. 381 a. a. O. geschene anerkannt und daher, da Bedenken der bezeichneten Art im vorliegenden Falle nicht obwalten, auch hinsichtlich der Revision des C. die gesetzliche Form als gewahrt angesehen werden.